

Einkaufsbedingungen

für alle Gesellschaften des MVV Konzerns

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art an alle Gesellschaften des MVV-Konzerns.

1.2 Hiervon abweichende Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit diese von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Vertragsabschluss

Bestellungen und deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

3. Unzulässige Werbung

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, unsere Anfrage, Bestellungen, sowie Markenzeichen (z.B. Logos) zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.

4. Weitergabe von Bestellungen, Subunternehmer

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen unsere Bestellungen nicht an Dritte übertragen werden oder Subunternehmer eingeschaltet werden.

5. Einhaltung von Fristen und Terminen, Vertragsstrafe

5.1 Können die in unseren Bestellungen genannten und vom Auftragnehmer bestätigten Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er uns hiervon, vom Hinderungsgrund und von dessen voraussichtlicher Dauer, rechtzeitig zu unterrichten. Unsere gesetzlichen Verzugsansprüche werden dadurch nicht berührt.

5.2 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung.

5.3 Soweit nicht anders vereinbart und unbeschadet sonstiger Rechte, insbesondere der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, sind wir bei Lieferverzug berechtigt, für jede angefallene Woche des Verzugs als Vertragsstrafe 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen höheren Schadensersatzanspruch angerechnet. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, sind wir berechtigt, diese mit dem Betrag aus der Schlussrechnung aufzurechnen.

6. Verschiebung der Annahme/Abnahme

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen von uns nicht zu beeinflussenden Ereignissen, sind wir berechtigt, die Annahme/Abnahme der Lieferung/ Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen.

7. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

7.1 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7.2 Wir behalten uns vor, Mehrlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen.

8. Insolvenz des Auftragnehmers

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich mitzuteilen. Wir sind in solchen Fällen zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle von Dauerschuldverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

9. Versand, Verpackung

Der Versand hat fracht-, verpackungs-, versicherungskosten- und gebührenfrei auf Gefahr des Auftragnehmers an die von uns genannte Empfangsstelle zu erfolgen. Die Empfangsstelle kann von der Rechnungsanschrift oder dem Sitz der Gesellschaft abweichen.

10. Rechnungslegung, Zahlung

10.1 Rechnungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme der Leistungen für jeden Auftrag gesondert, jeweils unter Angabe der Bestellnummer und dem Auftrags-Datum einzureichen.

10.2 Zahlungs- und Skontofrist beginnen mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung, Durchführung von Leistungen oder erfolgter Abnahme. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 3 %

Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Sofern Dokumentationen oder ähnliche vertragswesentliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnt die Frist erst mit deren vertragsgemäßer Übergabe.

10.3 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise.

10.4 Mahnungen des Auftragnehmers können nur bearbeitet werden, wenn diese unter Angabe der Bestellnummer und des Auftragsdatums eingereicht werden.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Konzernverrechnung

11.1 Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

11.2 Wir sind berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie mit Forderungen von anderen Gesellschaften des MVV-Konzerns gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die diesem gegen uns oder eine andere Gesellschaft des MVV-Konzerns zustehen. Eine Auflistung der Konzernunternehmen erhält der Auftragnehmer jederzeit auf Anfrage.

11.3 Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlicher Einwilligung abtreten oder Dritten zur Einziehung überlassen.

12. Gefahrübergang, Mängelrüge

12.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen erst mit Übergabe der Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle über. Sind Leistungen zu erbringen, geht die Gefahr erst nach erfolgter Abnahme über.

12.2 Festgestellte offene Mängel werden dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe schriftlich angezeigt. Verdeckte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

13. Gewährleistung

13.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung, sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den Richtlinien von Behörden entspricht und im Einklang mit den jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen steht.

13.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.

13.3 Wir sind berechtigt, Rücktritt und/oder Schadenersatz auch in den Fällen geltend zu machen, in denen die Pflichtverletzung nur unerheblich ist.

13.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung Gewähr zu leisten innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst zu treffen. Eines weiteren Hinweises bedarf es dazu nicht.

13.5 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, sofern nicht der Vertrag eine längere Frist vorsieht. Sie beginnt bei Lieferungen mit dem Eintreffen der vollständigen Lieferung an der von uns genannten Empfangsstelle (siehe Ziffer 19.1), bei Leistungen nach erfolgter Abnahme.

14. Haftung / Produkthaftung

14.1 Für alle Schäden, die uns oder Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen zugefügt werden, haftet der Auftragnehmer, soweit nicht abweichend vereinbart, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer stellt uns insoweit von Ansprüchen, die von Dritten gegen uns erhoben werden, frei.

14.2 Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns gestellt werden, weil durch unsere Lieferungen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, wenn dieser Schaden auf einen Fehler des Auftragnehmers in der Konstruktion, Produktion oder auf eine Verletzung seiner Kontroll-, Instruktions- oder Produktbeobachtungspflichten zurückzuführen ist.

15. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet, wenn durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns oder unsere Abnehmer wegen der Verletzung gestellt werden und trägt alle damit verbundenen Kosten.

16. Vertraulichkeit

- 16.1 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die er im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erlangt hat bzw. erlangen wird, vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich, diese lediglich im Rahmen der Durchführung des Vertrages zu verwenden und sie im Übrigen sowohl während der Dauer des Vertrages als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen.
- 16.2 Von den Verpflichtungen nach Ziffer 16.1 ausgenommen sind Daten und sonstige Informationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen offen gelegt werden müssen. In diesen Fällen wird die Offenlegung der jeweils anderen Vertragspartei unter Angabe von Inhalt und Umfang unverzüglich schriftlich angezeigt.

17. Datenschutz / Datenspeicherung

- 17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG zu ergreifen. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.
- 17.2 Wir weisen darauf hin, dass zur Ausführung des Vertragsverhältnisses, soweit erforderlich, personenbezogene Daten des Auftragnehmers gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

18. Korruptionsprävention

- 18.1 Bei der Abgabe von Angeboten, für die der Auftragnehmer eine Absprache getroffen hat, die eine rechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, sei es mit Mitbewerbern, mit unseren Mitarbeitern oder mit Dritten, oder die wettbewerbswidrige abgestimmte Verhaltensweisen darstellen, hat der Auftragnehmer uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen,

es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Die Verpflichtung aus Satz 1 gilt auch für den Fall, dass der Vertrag gekündigt wurde oder wird oder bereits erfüllt ist.

- 18.2 Ziffer 18.1 gilt auch, sofern im Zusammenhang mit der Planung, der Vergabe und/oder der Abwicklung eines Auftrages unseren Mitarbeitern oder Beauftragten nachweislich unzulässige Vorteile (insbesondere nach §§ 299, 333, 334 StGB) gewährt wurden.
- 18.3 In den in Ziffern 18.1 und 18.2 genannten Fällen sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unsere sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.
- 18.4 Alle Verstöße oder Verdachtsfälle können jederzeit an compliance@mvv.de gemeldet werden. Die Meldungen werden strikt vertraulich behandelt.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung durch rechtlich zulässige Vereinbarungen zu ersetzen. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- 19.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns genannte Empfangsstelle.
- 19.3 Gerichtsstand ist Mannheim. Wir können den Lieferer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 19.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der jeweils gültigen Fassung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.